

15.12.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG
des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informa-
tionen über die Umwelt

Punkt 35 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 2 und 10 der Empfeh-
lungen in Drs. 797/1/93 folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 2 UIG)

In Artikel 1 wird § 2 wie folgt gefaßt:

"§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Informationen über die Umwelt, die bei den in § 3 Abs. 1 bestimm-
ten Behörden

1. des Bundes,
2. der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit der Zugang zu Informa-
tionen über die Umwelt nicht durch Landesgesetz geregelt wird,

vorhanden sind. Es gilt ferner für Informationen über die Umwelt, die bei juristischen Perso-
nen des öffentlichen Rechts sowie bei natürlichen und juristischen Personen des privaten

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1993

Rechts vorhanden sind, die öffentliche Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen und die der Aufsicht von Behörden unterstellt sind. Bei den der Aufsicht von Landesbehörden unterstellten juristischen oder natürlichen Personen nach Satz 2 gilt dieses Gesetz nur, soweit der Zugang zu Informationen über die Umwelt nicht durch Landesgesetz geregelt ist."

Begründung:

Die Änderung wird im Hinblick auf die streitige verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Regelung der Materie für sachgerecht gehalten. Durch eine entsprechende Regelung würde es den Ländern ermöglicht, abweichende Regelungen zum Bundesgesetz zu treffen. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 des Regierungsentwurfs enthält demgegenüber keine eindeutige und normenklare Länderöffnungsklausel.

Das Gesetz des Bundes sollte ähnlich wie das Verwaltungsverfahrensgesetz oder das Bundesdatenschutzgesetz nur gelten, soweit die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben. Es bleibt dann den Ländern überlassen, die Vorschrift des Bundes ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen oder eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen.